

2. Änderung zur Friedhofsordnung vom 21.01.2016

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 2. Änderung zur Friedhofsordnung vom 21.01.2016 für die Friedhöfe der örtlichen Kirchen zu Hohen Mistorf und Retzow / Kirchengemeinde Hohen Mistorf. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

§ 1 Inhalt der Änderung

ergänzt wird § 29 Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten

ergänzt wird in: Abs. 11

- (1) Kann eine Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist durch den Nutzungsberechtigten nicht mehr selbstständig gepflegt werden, kann unter Angabe der Gründe, ein schriftlicher Antrag auf Umgestaltung in ein Rasengrab gestellt werden. Der Friedhofsträger entscheidet über den Antrag. Bei Zustimmung erhebt der Friedhofsträger eine Pflegegebühr für die ersatzweise Pflege durch Mähen, in Höhe der lt. Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühr. Das Grabmal bleibt bis zum Ende der Ruhefrist stehen. Für die Beräumung des Grabsteines nach Ruheende muss ein Pfand in Höhe der in der Friedhofsordnung festgelegten Gebühr entrichtet werden. Mit diesem Pfandbetrag sorgt der Friedhofsträger nach Ablauf der Ruhefrist für die Entsorgung des Grabsteines. Alle Gebühren sind **vor** der Umgestaltung in ein Rasengrab in einer Summe bis zum Ruheende zu bezahlen. Für die Umgestaltung der Grabstätte in ein Rasengrab ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

Inkrafttreten

- (1) Diese 2. Änderung der Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 2. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsordnung vom 21.01.2016 ihre Rechtskraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Hohen Mistorf am 22.11.2018

		
..... (Ungerschrift)	 (Unterschrift)
<u>Nawodke</u>		<u>Stier</u>
..... (Name in Druckbuchstaben eintragen) Vorsitzendes oder stellvertretendes vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates	 (Name in Druckbuchstaben eintragen) weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die 2. Änderung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt

am 03. Dezember 2018